IV ZB 145/57

4 U(E) 15/56 OLG Schleswig

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Steuerhelfers Hermann v a n W [redacted] in H[redacted]
[redacted], L[redacted]weg [redacted],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]
in [redacted] -

g e g e n

das Land S c h l e s w i g - H o l s t e i n, vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Kiel,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

auf die Zulassungsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 8. Mai 1957

in der Sitzung vom 25. September 1957

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Der Kläger macht auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen in der Ausbildung

sowie wegen eines Versicherungsschadens geltend. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Beide Vorinstanzen vertreten die Rechtsauffassung, der Kläger sei von der Entschädigung ausgeschlossen, weil er vom 1. April 1928 bis zum Oktober 1929 Mitglied der NSDAP unter der Mitgliedsnummer 80 121 gewesen sei. Der Berufungsrichter führt in verfahrensrechtlich nicht zu beanstandender Weise aus, der Kläger sei nicht nur nominelles Mitglied gewesen, er sei von Anfang 1929 an Führer der Ortsgruppe H[redacted] in Holstein gewesen. Wenn er auch keine Ernennungsurkunde als Ortsgruppenleiter erhalten habe, so habe der Kläger doch 1929 die Ortsgruppe tatsächlich geführt und sei nach außen als ihr Repräsentant und Sprecher aufgetreten. Der Kläger könne sich daher nicht auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BEG berufen. Die Revision ist in dem Berufungsurteil nicht zugelassen worden, weil die grundsätzliche Rechtsfrage, wann eine mehr als nominelle Mitgliedschaft vorliege, durch Schrifttum und Rechtsprechung hinreichend geklärt sei und die Entscheidung im übrigen allein von der tatrichterlichen Würdigung der Beweisaufnahme abhänge.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger die nach § 220 Abs. 1 BEG statthafte sofortige Beschwerde in rechter Form und Frist eingelegt. Die Beschwerde ist jedoch sachlich unbegründet. Der Beschwerdeführer meint, das Gesetz mache keinen Unterschied in zeitlicher Hinsicht, wann sich der Verfolgte für die NSDAP betätigt habe und deswegen als ein nicht nur nominelles Mitglied anzusprechen sei. Es sei aber etwas anderes, ob dies in der Frühzeit der Bewegung geschehen sei oder aber später, als der Weg der NSDAP bereits weithin offenbar gewesen sei. Wenn der Wortlaut des Gesetzes aber in dieser Beziehung keinen Unterschied mache, so bedürfe es der höchst-

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

richerlichen Entscheidung, ob das Gesetz nicht in diesem Sinne fortzubilden sei (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG). Wenn man aber auf dem Standpunkt stehe, daß derartige Unterschiede hinsichtlich der Zeit und auch der Dauer der Parteitätigkeit nicht zu machen seien, dann erhebe sich die der grundsätzlichen Entscheidung bedürftige Frage, ob § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG nicht mit Art. 3 GrundG unvereinbar sei.

Mit diesen Ausführungen kann die Beschwerde keinen Erfolg haben. Bereits in dem Beschluß vom 24. Januar 1957 IV ZB 11/57 (NJW RzW 1957, 89) hat der erkennende Senat ausgesprochen, die Frage ob § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG mit dem Grundgesetz vereinbar ist, sei zwar eine grundsätzliche Rechtsfrage, bedürfe aber keiner Entscheidung mehr, nachdem der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 20. April 1955 (NJW RzW 55, 249 Nr. 37), diese Rechtsfrage für den inhaltlich gleichen § 1 Abs. 4 Nr. 1 BErgG entschieden habe. Auch eine Fortbildung des Rechts kommt nicht in Frage, die die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG rechtfertigen würde. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist es unerheblich, wann der Verfolgte Mitglied der NSDAP gewesen ist und zu welcher Zeit er sich für diese in einer Weise betätigt habe, die es ausschließt, ihn nur als nominelles Mitglied zu behandeln. Dies entspricht nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinn der betreffenden Gesetzesvorschrift. Da der Gesetzgeber die Mitgliedschaft und die Parteitätigkeit des Verfolgten gleich bewertet ungeachtet der Zeit, zu der er Mitglied gewesen ist oder eine Tätigkeit für die Partei ausgeübt hat, ist es nicht Aufgabe der Rechtsprechung hier Unterschiede zu machen. Es kann dem Gesetzgeber nicht entgangen sein, daß das Verhalten eines Parteiangehörigen in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Frühzeit der Partei und vor der Machtübernahme unter Umständen anders bewertet werden konnte wie eine Tätigkeit, die entfaltet wurde, als die Partei zur Macht gelangt war und ihre Bestrebungen für jeden sichtbar hervortraten. Wenn das Gesetz dem keine Rechnung trägt, so ist es nicht zulässig, daß die Rechtsprechung hier Unterschiede macht.

Die Beschwerde ist daher mit den sich aus § 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolgen zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v. Werner Maass Wilden